



LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts



PFLICHTEN LIECHTENSTEINISCHER TREUHANDGESELLSCHAFTEN
UNTER DEM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA)

IFA FL SYMPOSIUM 11.6.2015 - UMSETZUNG DES AIA IN FL
REFERAT ROLAND ALTMANN

Die Informationen dieser Präsentation stellen keine rechtliche Beratung dar und dienen lediglich Informationszwecken im Sinne eines Überblicks über aktuelle Themen.

Trotz aller Sorgfalt übernimmt die THK keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen.

AIA - Pflichten

- A.) Klassifizierungspflicht
- B.) Registrierungspflicht
- C.) AIA-Sorgfaltspflichten (Due Diligence)
- D.) Meldepflicht (Reporting)
- E.) Informationspflicht gegenüber meldepflichtigen Personen

A) Klassifizierungspflicht

Klassifizierung einer Treuhandgesellschaft

- Die Klassifizierung einer Treuhandgesellschaft als FI oder NFE erfolgt auf der Basis der Begriffsdefinition der FI-Unterkategorie Investment Entity.
- Der CRS lehnt sich bei der Definition von Investment Entities stark an diejenige der US- Final Regulations an. Die Definition verlangt die kumulative Erfüllung des „Managing Tests“ und des „Gross Income-Tests“. Sind beide erfüllt, handelt es sich bei einer Treuhandgesellschaft um eine Investment Entity (FI). Ist einer dieser beiden Tests nicht erfüllt, handelt es sich bei der Treuhandgesellschaft um eine NFE (ausser freiwillige FI-Klassifikation/„opt-in“).
- Siehe kommende Folie betreffend „Managing Test“ und „Gros-Income Test“ betreffend Treuhandgesellschaften

A.) Klassifizierungspflicht

“Managing Test” betreffend Treuhandgesellschaft

CRS Sec. VIII (A) (6) (a)

“The Term Investment Entity means any Entity:

a) That primarily conducts as a business one or more of the following activities or operations for or on behalf of a customer:

(...)

iii. investing, administering, or managing Financial Assets or money on behalf of other persons (...) “

- Als “Managing Tätigkeit” gilt die Übernahme von Organ-Funktionen mit einer der Treuhandgesellschaft zurechenbaren Verwaltungskompetenz.
- Treuhanddienstleistungen wie Buchführung, Review-Tätigkeiten, Steuerberatung und Finanzberatung sowie die Übernahme der Repräsentanzfunktion fallen nicht unter die “Managing-Tätigkeit”. Eine Gesellschaft mit einer Treuhänderbewilligung, welche bspw. ausschliesslich Buchhaltungen führt und entsprechend den “Managing-Test” nicht erfüllt, ist eine NFE.

A.) Klassifizierungspflicht

Gross Income Test betreffend Treuhandgesellschaft

- Die Bedingungen des "Gross Income Tests" sind in der Definition von Investment Entity in CRS Sec. VIII (A) (6) geregelt:

"An entity is treated as primarily conducting as a business one or more of the activities described in subparagraph A (6) (a) (...) if the entity's gross income attributable to such activities equals or exceeds 50 percent of the entity's gross income during the shorter of—

(1) The three-year period ending on December 31 of the

year preceding the year in which the determination is made; or

(2) The period during which the entity has been in existence."

- Bei einer Treuhandgesellschaft ist konkret zu prüfen, ob in den vergangenen drei Jahren mehr als 50% ihrer Bruttoeinnahmen mit einer Tätigkeit erzielt wurden, welche die Treuhandgesellschaft als Investment Entity qualifiziert (Übernahme von Organ-Funktionen mit einer der Treuhandgesellschaft zurechenbare Verwaltungskompetenz).
- Der "Gross Income Test" muss jährlich durchgeführt werden

A) Klassifizierungspflicht

Klassifizierung von Strukturen

- Die Klassifizierung einer Struktur (z.B. Familienstiftung oder Aktiengesellschaft) als FI oder NFE erfolgt auf der Basis der Begriffsdefinition von Investment Entity (FI-Unterkategorie).
- Eine Struktur klassifiziert als FI, wenn sowohl der „Managed By Test“ als auch der „Gross Income Test“ erfüllt sind.
- Ist einer der Test nicht erfüllt, handelt es sich um eine NFE (ausser freiwillige FI-Klassifikation/„opt-in“)

A) Klassifizierungspflicht

„Managed By Test“ betreffend Struktur

- Der Managed By Test ist erfüllt, wenn die Struktur von einer FI “professionally managed” (verwaltet) ist z.B. durch eine Treuhandgesellschaft, welche als FI klassifiziert

A) Klassifizierungspflicht

„Gross Income Test“ betreffend Struktur

- Die Bedingungen des sog. "Gross Income Tests" sind in der Definition von Investment Entity in Sec. VIII (A) (6) geregelt:

"An entity's gross income is primarily attributable to investing, reinvesting, or trading in financial assets for purposes of Subparagraph (A) (6) (a) of this section if the entity's gross income attributable to investing, reinvesting, or trading in financial assets equals or exceeds 50 percent of the entity's gross income during the shorter of—

- (1) The three-year period ending on December 31 of the year preceding the year in which the determination is made; or*
- (2) The period during which the entity has been in existence."*

- Konkret ist der "Gross Income Tests" bei einer Struktur erfüllt, wenn in den vergangenen drei Jahren die Bruttoeinnahmen zu mehr als 50 % aus Financial Assets stammen
- Der "Gross Income Test" muss jährlich durchgeführt werden.

A) Klassifizierungspflicht

Auswirkungen der NFE-Klassifikation einer Struktur:

- Aktive NFE
 - Grds. keine AIA-Pflichten vorbehaltlich allfälliger Dokumentationspflichten gegenüber anderen FIs (kontoführende Institute)
- Passive NFE
 - AIA-Verpflichtungen werden i.d.R vom kontoführenden Institut wahrgenommen
 - Die passive NFE hat dem kontoführenden Institut sämtliche für die Wahrnehmung der Meldepflicht notwendigen Informationen zu übermitteln (Mitteilung der Controlling Persons)
 - Ist eine Controlling Person aus einem meldepflichtigen Staat (Reportable Person), meldet das kontoführende Institut die Controlling Person sowie Informationen betreffend das Konto der NFE an die Steuerverwaltung

A) Klassifizierungspflicht

Auswirkungen der AIA-Klassifikation einer Struktur:

- AIA-Verpflichtungen werden von der Struktur wahrgenommen
- Alternativ: Wird betreffend die Struktur vom Trustee Documented Trust Konzept (TDT-Konzept) Gebrauch gemacht, gilt diese als Non-Reporting FI. Der Trustee (Treuhandgesellschaft) hat dann als Reporting FI die AIA-Pflichten hinsichtlich der Struktur (TDT) wahrzunehmen.
 - Das TDT-Konzept steht „legal arrangements equivalent or similar to a trust (...)“ offen (also Stiftungen, nicht-kommerziellen (stiftungsähnlich ausgestalteten) Anstalten / Treuunternehmen etc.), soweit der Trustee eine Reporting FI ist und die meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

B.) Registrierungspflicht

- Liechtensteinische Reporting FIs müssen sich unaufgefordert bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung registrieren.
- Die Registrierung wird elektronisch auf der Homepage der STV erfolgen.
- Änderungen der Klassifizierung sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- Endet die Eigenschaft als Reporting FI oder wird die Geschäftsführung aufgegeben, so hat bei der Steuerverwaltung unaufgefordert die Abmeldung zu erfolgen.

C.) AIA-Sorgfaltspflichten (Due Diligence)

Liechtensteinische Reporting FIs müssen meldepflichtige Konten (Financial Accounts) des Partnerstaates identifizieren. Bei der Identifizierung sind die im anwendbaren Abkommen (CRS) enthaltenen Verfahren anzuwenden.

In Anlehnung an FATCA sind im Rahmen der Wahrnehmung der AIA-Sorgfaltspflichten Indizien zu prüfen (siehe nächste Folie).

C.) AIA-Sorgfaltspflichten (Due Diligence)

Als Indizien gelten:

- a.) *Identification of the Account Holder as a resident of a Reportable Jurisdiction*
- b.) *Current mailing or residence address (including a post office box) in a Reportable Jurisdiction*
- c.) *One or more telephone numbers in a Reportable Jurisdiction and no telephone number in the jurisdiction of the Reporting Financial Institution;*
- d.) *Standing instructions to transfer funds to an account maintained in a Reportable Jurisdiction*
- e.) *Currently effective power of attorney or signatory authority granted to person with an address in a Reportable Jurisdiction; or*
- f.) *A «hold mail» instruction or «in-care-of» address in a Reportable Jurisdiction if the Reporting Financial Institution does not have any other address on file for the Account Holder*

C.) AIA-Sorgfaltspflichten (Due Diligence)

Account – Begriff

- Der Begriff „Account“ erfährt unter dem OECD-Standard analog zu FATCA eine weitreichende Definition und umfasst auch den Begriff „Equity Interests“, welcher wie folgt definiert wird:

„(...) An equity interest is considered to be held by any person treated as a settlor or beneficiary of all of a portion of the trust, or any other natural person exercising ultimate effective control over the trust (...).“

- Als „Account Holder“ („Equity Interest Holder“) von Strukturen gelten insbesondere Gründer, Begünstigungsberechtigte und Organe

D.) Meldepflicht (Reporting)

- Liechtensteinische Reporting FIs haben in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto sowie auf jedes nicht dokumentierte Konto die nach dem anwendbaren Abkommen auszutauschenden Information für den im anwendbaren Abkommen genannten Zeitraum zu beschaffen und in der dort genannten Form der Steuerverwaltung zu melden.

D.) Meldepflicht (Reporting)

CRS Sec. I

Jede Reporting FI muss folgende Informationen betreffend Finanzkonten von meldepflichtigen Personen an die Steuerverwaltung melden:

- Angaben betreffend natürliche und juristische Personen:
 - Name
 - Anschrift
 - Ansässigkeitsstaat(en)/Sitzstaat
 - Steueridentifikationsnummer(n)/TIN
 - Geburtsdatum/Gründungsdatum
- Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist
- Kontostand oder – wert
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte
- Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

E.) Informationspflicht gegenüber meldepflichtigen Personen

Meldende liechtensteinische FIs sind verpflichtet, meldepflichtige Personen zu informieren über:

- a.) ihre Eigenschaft als meldende liechtensteinische FI
- b.) die jeweils anwendbaren Abkommen und deren Zweck
- c.) den Partnerstaat oder die Partnerstaaten an die eine Meldung erfolgt
- d.) die aufgrund der anwendbaren Abkommen auszutauschen Informationen
- e.) die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen
- f.) die Rechte der meldepflichtigen Personen nach dem Datenschutzgesetz und dem AIA-Gesetz, insbesondere das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten

DANKE

für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

lic.oec.HSG Roland Altmann

Stv. Geschäftsführer

Liechtensteinische Treuhandkammer

Tel. +423 231 19 19

altmann@thk.li

www.thk.li



LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts



Die Liechtensteinische Treuhandkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr obliegen d